

3b entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme nicht rechtzeitig anzeigt,

3c entgegen § 6b forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen vor Beginn der Forstbehörde nicht anzeigt,“.

29. In § 71 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes

Das Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz - vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Buchstabe a wird die Zahl „41“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 3 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Waldgenossenschaften haben für die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (Betriebsleitung) sowie für den Betriebsvollzug“ durch die Wörter „Die Waldgenossenschaften haben für die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) sowie für den forstlichen Betriebsvollzug“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Betriebsleitung“ das Wort „technischen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ und nach dem Wort „Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
5. In § 27 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),“ gestrichen. Die Angabe „, geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), und das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit im Flurbereinigungsverfahren vom 15. März 1955 (GS. NW. S. 740)“ wird durch die Angabe „und das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen in der Fassung vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 28 werden die Wörter „das Landesamt für Agrarordnung“ durch die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung, Forsten/Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.
7. In § 42 Abs. 7 werden die Wörter „Der Justizminister“ durch die Wörter „Das Justizministerium“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landschaftsgesetzes

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung sowie § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung finden entsprechende Anwendung. Für die Beschlußfähigkeit der Beiräte gelten § 49 der Gemeindeordnung sowie § 34 der Kreisordnung entsprechend.“

2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen hat neben den ihr durch dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreiben,
3. die Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt zu beobachten und
4. die in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreiben.“

3. § 76 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 5 a und Nr. 24 treten am 1. Oktober 1995 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

Neufassung des Landesforstgesetzes

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesforstgesetzes neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Düsseldorf, den 2. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister

Herbert Schnoor

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Die Ministerin für Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

- GV. NW. 1995 S. 382.

91

Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Mai 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
„Die Gemeindestraßen sollen zusätzlich nach ihrer Bedeutung oder Bestimmung im Sinne von § 3 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 gekennzeichnet werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Landesstraßen und Kreisstraßen werden mit Nummern bezeichnet. Die Nummern für die Landesstraßen werden von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium, die der Kreisstraßen von den Landschaftsverbänden bestimmt. Die Gemeinden können die öffentlichen Straßen mit einem Namen bezeichnen oder numerieren.“
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Die Widmung eines nichtöffentlichen Weges, der außerhalb einer Ortsdurchfahrt in eine Bundesstraße, Landesstraße oder Kreisstraße einmündet, zu einer Straße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 bedarf der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde für die Bundesstraße, Landesstraße oder Kreisstraße.“
 - b) In Absatz 5 wird das Zitat „(§ 41)“ durch das Zitat „(§ 37 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 41)“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Umstufung soll nur zum Beginn eines Haushaltsjahres wirksam und mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Im Einvernehmen mit dem neuen Träger der Straßenbaulast kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verunreinigung, Abfall“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Als neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Träger der Straßenbaulast kann Abfall, der im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird, auf Kosten des Verursachers entsorgen. Dies gilt auch für Bundesfernstraßen.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Wort „Ausnahme“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.
 - d) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„§ 42 Abs. 2 findet Anwendung.“
 - e) In Absatz 6 letzter Satz wird das Zitat „Absatz 5 letzter Satz“ durch das Zitat „Absatz 5 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
 - f) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 42 Abs. 2 findet Anwendung.“
6. In § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Soweit eine vertragliche Regelung nicht besteht, gelten § 18 Abs. 3 und 4 entsprechend.“
7. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„§ 42 Abs. 2 findet Anwendung.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Falle des § 25 Abs. 3 entsteht der Anspruch nach Absatz 1 erst, wenn der Plan festgestellt oder genehmigt oder mit seiner Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen des § 25 Abs. 1 in Kraft getreten sind.“
8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
„(1) Anlagen der Außenwerbung dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 gleich. Für nichtamtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 m² und für Anlagen gemäß § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung kann die Straßenbaubehörde Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für Anlagen nach Satz 3, die einer Baugenehmigung bedürfen, darf die Baugenehmigung nur mit vorheriger Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) An und auf Brücken über Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht oder aufgestellt werden.“
9. § 30 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 42 Abs. 2 findet Anwendung.“
10. § 32 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bepflanzung des Straßenkörpers und der Nebenanlagen, ihre Pflege und Unterhaltung bleiben dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten.“
11. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Planung und Linienabstimmung“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dem Bau oder der wesentlichen Änderung bestehender Landesstraßen und Kreisstraßen geht die Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung voraus (Linienabstimmung). Die Linienabstimmung erfolgt in einem Verfahren, an dem die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger zu beteiligen sind. Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) entsprechen; § 15 UVPG findet keine Anwendung. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Bau von Ortsumgehungen. Der Beginn und das Ergebnis des Planungsverfahrens sind der obersten Straßenbaubehörde anzuzeigen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 4 Satz 2 abzuschließen.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Linienbestimmung“ durch das Wort „Linienabstimmung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden in Satz 2 die Worte „kenntlich zu machen“ durch das Wort „darzustellen“ ersetzt und in Satz 3 werden nach dem Wort „(Planfeststellungsbeschluß)“ die Worte „oder durch Erteilung der Plangenehmigung“ angefügt.
- e) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die abgestimmte Planung für Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände ist dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger zur Genehmigung vorzulegen.“

12. § 37 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Absicht, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch die Straßenbaubehörde bekanntzugeben.“
- b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die Absicht, Vermessungsarbeiten auszuführen, soll dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit der Ausführenden, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten tunlich erscheint.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 42 Abs. 2 findet Anwendung.“

13. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Notwendigkeit, Umfang und Inhalt der Planfeststellung, Plangenehmigung“
- b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn
 1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Einvernehmen muß erzielt werden mit den Gemeinden wegen deren Planungshoheit sowie mit den staatlichen Umweltämtern und den unteren Landschaftsbehörden.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anwendbar; im übrigen finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren auf die Erteilung der Plangenehmigung keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 2 werden im bisher einzigen Satz nach dem Wort „Planfeststellung“ die Worte „und der Plangenehmigung“ eingefügt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Mängel bei der Abwägung sind erheblich, wenn sie offensichtlich sind und das Abwägungsergebnis beeinflusst haben. Erhebliche Mängel bei der

Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.“

- d) Absatz 2 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.“

- e) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung.“

- f) In Absatz 3 Nr. 2 wird vor dem Wort „öffentliche“ das Wort „andere“ eingefügt.

- g) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 42 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches.“

- h) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) ist die Planfeststellung oder die Plangenehmigung zulässig.“

- i) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Worte „oder Plangenehmigung“ eingefügt und der letzte Satz gestrichen.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Teiles V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Planfeststellungsverfahren veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.“

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

(2 b) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab. Bei der Änderung einer Landesstraße, Kreisstraße oder Gemeindestraße kann

von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) abgesehen werden. Vor dem Abschluß eines Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu geben. Die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben."

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.“

- e) In Absatz 7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden.“

15. § 39 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung:

„Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens“

- b) In Absatz 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landschaftsverband (Planfeststellungsbehörde) stellt den Plan fest und erteilt die Plangenehmigung. Er trifft die Entscheidung, ob an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt wird, wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 a erfüllt sind. Bestehen im Planfeststellungsverfahren bei Landesstraßen zwischen ihm und einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, so hat er die Entscheidung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums einzuholen. Dieses soll sich vor einer Entscheidung mit den beteiligten Bundes- und Landesministerien ins Benehmen setzen.“

16. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung:

„Veränderungssperre, Vorkaufsrecht“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt.

„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger der Straßenbaulast an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

17. Hinter § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Einstellung des Planfeststellungsverfahrens

Wird das Vorhaben vor Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses aufgegeben, so stellt die Planfeststellungs-

behörde das Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist in den Gemeinden, in denen die Pläne ausgelegt haben, ortsüblich bekanntzumachen. Damit enden die Veränderungssperre nach § 40 und die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3.“

18. Hinter § 40 a wird folgender § 41 eingefügt:

„§ 41

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Abschnittes 2 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden.

(5) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch der Beschluß über die Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Im übrigen gilt § 38 Abs. 3 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes.“

19. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Enteignung, Entschädigungsansprüche“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Plans“ die Worte „oder einer erteilten Plangenehmigung“ eingefügt.

- c) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluß“ die Worte „oder die Plangenehmigung“ eingefügt.

- d) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Träger der Straßenbaulast nach Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 39 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 75 Abs. 2 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) oder einer Plangenehmigung verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde.“

- e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wenn sich ein Betroffener mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts rechtsverbindlich einverstanden erklärt hat, jedoch keine Einigung über die Entschädigung erzielt wurde, kann das Entschädigungsverfahren durch die Enteignungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten unmittelbar durchgeführt werden.“

20. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

- „Radverkehrsnetze“
b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gemeinden sollen in Abstimmung mit den anderen Trägern der Straßenbaulast darauf hinwirken, daß ein zusammenhängendes Netz für den Radverkehr im Gemeindegebiet geschaffen wird.“

21. In § 51 Abs. 1 wird das Zitat „25 bis 29“ ersetzt durch das Zitat „25 bis 28“.
22. In § 56 Abs. 3 werden die Worte „vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 249)“ gestrichen.
23. § 59 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. ohne die gemäß § 25 erforderliche Zustimmung oder Genehmigung der Straßenbaubehörde bauliche Anlagen errichtet oder über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar anschließt,“
b) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. Bedingungen oder vollziehbaren Auflagen gemäß § 25 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 4, oder gemäß § 28 Abs. 1 nicht nachkommt, unter denen einem Vorhaben zugestimmt oder eine Ausnahme vom Verbot des § 28 Abs. 1 zugelassen wurde.“
c) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. Anlagen der Außenwerbung entgegen § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 25 oder § 27 errichtet oder entgegen § 28 Abs. 2 an oder auf Brücken anbringt oder aufstellt,“
d) In Absatz 2 werden die Zahl „tausend“ durch die Zahl „zweitausend“ und die Zahl „zehntausend“ durch die Zahl „zwanzigtausend“ ersetzt.
24. § 60 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 1, 3 und 4 werden aufgehoben.
b) Die Absatzbezeichnung (2) wird gestrichen.
25. § 66 wird aufgehoben.
26. § 67 wird aufgehoben.
27. § 69 wird aufgehoben.

Artikel II

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenverzeichnis-Verordnung) vom 2. August 1983 (GV. NW. S. 320) und die Verordnung über zustimmungs- und genehmigungsfreie Anbauvorhaben an Landesstraßen und Kreisstraßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. August 1983 (GV. NW. S. 322) werden aufgehoben.

Artikel III

Übergangsvorschrift

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Straßen- und Wegegesetz begonnene Planungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

Artikel IV

Neubekanntmachung

Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Straßen- und Wegegesetzes

des Landes Nordrhein-Westfalen in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis zu berichtigen. Die Bezeichnung „der zuständige Minister“ ist jeweils durch die Bezeichnung „das zuständige Ministerium“ zu ersetzen.

Artikel V

Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr

Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen

Ilse Brusis

- GV. NW. 1995 S. 384.

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung Nr. 56a des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Tauschfläche für entfallenden Abgrabungsbereich)

Vom 28. April 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 1994 die Aufstellung der Änderung Nr. 56a des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Tauschfläche für entfallenden Abgrabungsbereich) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 10. April 1995 - VI B 1 - 60.41.77 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung Nr. 56a des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel und beim Stadtdirektor der Stadt Kamp-Lintfort zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verord-